

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Beschlussvorlage 0786/24

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale)

Allgemeine Informationen

Datum	23.02.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Grünflächen/Betriebshof mit Friedhofsverwaltung	Aufgestellt von	Hempel, Andrea
Aktenzeichen	II/67 40	Beschlusskontrolle	26.04.2024

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Ortschaftsrat Baalberge	12.03.2024				
Ortschaftsrat Wohlsdorf	05.03.2024				
Ortschaftsrat Peißen	07.03.2024				
Ortschaftsrat Preußlitz	11.03.2024				
Ortschaftsrat Biendorf	20.03.2024				

Ortschaftsrat Aderstedt	14.03.2024				
Ortschaftsrat Poley	14.03.2024				
Haushalts- und Finanzausschuss	19.03.2024				
Ortschaftsrat Gröna	21.03.2024				
Stadtrat	25.04.2024				

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

Erläuterungen

Einnahmen im Produkt 553100 auf dem Konto 43210033
--

1. Inhaltsangabe

Die Gebühren der zur Zeit gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bernburg (Saale) sind entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes von 3 Jahren neu zu kalkulieren.

2. Begründung

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) - Friedhofsgebührensatzung - regelt die Art und Höhe der Gebühren, die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) erhoben werden.

Die zur Zeit gültige Friedhofsgebührensatzung (Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) vom 24.11.2022 basiert auf der Kostenkalkulation der Jahre 2017 bis 2019 und ist entsprechend § 5 Abs. 2 b KAG LSA nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes neu zu kalkulieren.

Als Kalkulationsmodell wurde die Äquivalenzziffernkalkulation angewendet. Eine kurze Erklärung des Modells ist als Anlage 2 beigefügt.

Grundlage der Kalkulation sind die in der Gesamtheit aller Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) verursachten Kosten.

Auf eine Nachkalkulation der möglichen Kostenunterdeckung des letzten Kalkulationszeitraumes wurde verzichtet. Die auf der Grundlage der angefallenen Kosten der letzten 3 Jahre ermittelten Grabnutzungsgebühren dienen der Kostenabdeckung der gesamten Ruhefrist bzw. der Verlängerungsfrist der Grabstelle. Eine Weitergabe von Gebührenunterdeckungen trifft in diesem Falle nicht die Verursacher, sondern wäre durch die zukünftigen Grabstelleninhaber zu tragen.

Die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlage in ihrer Gesamtheit, deren Kosten sich in der Grabnutzungsgebühr widerspiegeln, wurden mit einem prozentualen Anteil von 60 % in die Gebührenberechnung einbezogen. Hier ist nach Rechtsprechung ein vom Friedhofsträger zu übernehmender Anteil für das öffentliche Grün herauszurechnen.

Der vorliegende Entwurf der Gebührensatzung sieht vor, die Benutzungsgebühren für Kapellen und den Abschiedsraum nicht entsprechend der Gebührenberechnung anzupassen, sondern die bisherige Gebührenhöhe beizubehalten.

Die errechnete Gebührenhöhe ergibt sich aus einem deutlichen Rückgang der Nutzung der Kapellen (vorheriger Kalkulationszeitraum 837 Nutzungen), welcher hauptsächlich mit den Nutzungsbeschränkungen auf Grund der durch die Landesregierung erlassenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus begründet werden können.

In der Anlage 1 ist der Entwurf der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beigefügt. Anlage 3 enthält die wesentlichen Grundlagen der vorgenommenen Gebührenkalkulation.

Die detaillierten Unterlagen zur Kostenermittlung und Kalkulation können im Grünflächenamt/Betriebshof eingesehen werden.

3. Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat Aderstedt/Baalberge/Biendorf/Gröna/Peißen/Poley/Wohlsdorf/der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bernburg (Saale) in der Fassung des anliegenden Entwurfs gem. Anlage 1 - neu.

Anlagen

- 1) Satzungsentwurf
- 2) Erläuterung zur Äquivalenzziffernkalkulation
- 3) Gebührenkalkulation

nicht auf ein Jahr, sondern auf viele zukünftige Jahre. Es stellt sich die Frage, wie hier zu kalkulieren ist und welcher Zeitraum für die Kostenermittlung zugrunde gelegt wird. Zwei Möglichkeiten sind denkbar:

- **Erste Möglichkeit:**
Zeitraum der Kostenermittlung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)
Zeitraum der Leistung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)

Hier wird die gesamte Leistung den Gesamtkosten während dieses Zeitraumes gegenübergestellt. Problematisch ist das Ermitteln der Gesamtkosten (hier: für die nächsten 40 Jahre). Bekannt sind lediglich die Kosten aus der aktuellen Haushaltsrechnung. Die Kosten für die nächsten 39 Jahre müßten hochgerechnet werden. Dies führt wegen der Unvorhersehbarkeit der Kostenentwicklung zu relativ unsicheren Ergebnissen.

Diese Methode der Kostenermittlung wird vom Autor nicht empfohlen.

- **Zweite Möglichkeit:**
Zeitraum der Kostenermittlung: Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.)³²¹
Zeitraum der Leistung: Dauer der Nutzung (z.B. 40 Jahre)

Grundgedanke dieser Kalkulation ist, daß nach Möglichkeit jährlich Kostendeckung entsteht (Kostendeckungsprinzip). Daraus folgt, daß der Nutzungsberechtigte mit der einmaligen Entrichtung der Gebühr am Beginn der Nutzungsperiode alle jene Lasten abgibt, die aus Friedhofsunterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten während dieses Jahres anteilig auf das von ihm erworbene Nutzungsrecht entfällt. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung gilt dies für jeden Nutzungsberechtigten.

Alle Nutzungsberechtigten eines Haushaltsjahres, die im selben Haushaltsjahr ein Nutzungsrecht erwerben, finanzieren demnach mit ihrer einmal zu Beginn der Nutzungsperiode entrichteten Nutzungsgebühr alle Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten dieses einen Jahres.

Da dies ebenso auch für die Gesamtheit der in den nächsten Haushaltsjahren in Betracht kommenden Nutzungsberechtigten gilt, verstößt dieses auf die einzelne Haushaltsperiode bezogene Verfahren bei jährlicher Anpassung der Gebührensätze an die geänderte Kostenlage nicht gegen das im Gebührenrecht zu beachtende Äquivalenzprinzip.

Wird so jährlich und fortlaufend verfahren, stellt diese Verfahrensweise eine einfache, praktische und verwaltungsrechtlich abgesicherte Gebührenberechnung für die Nutzungsgebühren dar.

3.3. Verschiedene Kalkulationsverfahren

3.3.1. Divisionskalkulation

Die Divisionskalkulation ist dadurch gekennzeichnet, daß die Gesamtkosten (der Kostenstelle) einer Abrechnungsperiode durch die in dieser Periode hergestellten Leistungseinheiten dividiert werden. Als Ergebnis erhält man die Herstellkosten pro Leistungseinheit.

Voraussetzungen für die Anwendung der Divisionskalkulation bei der Gebührenkalkulation für kommunale Einrichtungen sind:

- Die Kostenverursachung muß völlig homogen sein, d. h. alle Kosten der jeweiligen Kostenstelle verhalten sich proportional zu den erstellten Leistungseinheiten
- Es müssen in der betreffenden Kostenstelle/Einrichtung gleichartige Leistungseinheiten erstellt werden,
- Lagerbestandsveränderungen spielen keine Rolle (und werden hier nicht berücksichtigt).

Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis nicht oft vor. Oftmals werden nämlich mehrere Varianten einer Leistungseinheit erstellt, die sich zwar ähneln, aber dennoch unterschiedliche Kosten verursachen. Zum Beispiel ähneln sich die Leistungseinheiten „Überlassung einer Reihengrabstätte“ und „Überlassung einer Urnenreihengrabstätte“.

Das Urnenreihengrab hat jedoch einen wesentlich geringeren Flächenverbrauch als ein Reihengrab. Das Urnenreihengrab verursacht demnach geringere Kosten als ein Reihengrab, so daß hier das „reine“ Anwenden der Divisionskalkulation zum falschen Ergebnis führen würde.

Bei der Divisionskalkulation ergibt sich folgende Formel:

$$\frac{\text{Gesamtkosten}}{\text{Gesamtzahl der Leistungseinheiten}} = \text{Herstellkosten pro Leistungseinheit}$$

Beispiel:

Auf einem gemeindlichen Friedhof fallen für die Leichenhalle jährliche Gesamtkosten in Höhe von DM 150.000 an. Die Leichenhalle wird jährlich insgesamt für 370 Bestattungsfeiern genutzt.

Lösung:

- Die Gesamtkosten der Kostenstelle „Leichenhalle“ betragen DM 150.000,
- Kostenträger ist hier die „Benutzung der Leichenhalle“,
- Leistungseinheit ist das einzelne Benutzen der Leichenhalle,
- die Gesamtzahl der Leistungseinheiten beträgt 370,
- daraus ergibt sich die Berechnung der Herstellkosten pro Leistungseinheit mittels der Divisionskalkulation:

$$\frac{\text{DM 150.000}}{370} = \text{DM 405,40 Herstellkosten pro Leistungseinheit}$$

- für die Benutzung der Leichenhalle müßte demnach eine Gebühr in Höhe von DM 405,40 erhoben werden, um Kostendeckung zu erreichen.

3.3.2. Äquivalenzziffernkalkulation

Die Divisionskalkulation hatte u. a. zur Voraussetzung, daß in der betreffenden Kostenstelle/Einrichtung homogene, gleichartige Leistungseinheiten erstellt werden. Diese Voraussetzung wird bei der Äquivalenzziffernkalkulation modifiziert.

Es genügt, wenn die Leistungseinheiten lediglich artverwandt (artähnlich) sind. Man spricht hier von Sorten. Die Äquivalenzziffernkalkulation nutzt die Tatsache aus, daß bei Sortenfertigung die Kosten der verschiedenen Leistungseinheiten (Produktarten) aufgrund der fertigungstechnischen Ähnlichkeiten in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen, das die Kostenverursachung widerspiegelt.

Die Äquivalenzziffer einer Leistungseinheit (Gewichtungsziffer, Umrechnungsfaktor) gibt an, in welchem Verhältnis die Kosten dieser Leistungseinheit zu den Kosten einer Bezugs-Leistungseinheit mit der Äquivalenzziffer 1 stehen. Äquivalenzziffern werden einmalig ermittelt und dann in den folgenden Perioden wieder verwendet.

Bezogen auf Einrichtungen des Bestattungswesens sieht das am Beispiel der Verleihung von Nutzungsrechten wie folgt aus:

Beispiel:

In einem gemeindlichen Friedhof werden verschiedene „Sorten“ von Reihengrabstätten überlassen. Ihre Ruhezeiten sind gleich lang. Sie unterscheiden sich lediglich in ihrem Flächenverbrauch. Wahlgrabstätten sind nicht vorhanden. Es sollen nun die Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ auf die einzelnen Kostenträger verteilt werden, und zwar mit Hilfe der Äquivalenzziffernkalkulation. Die Gesamtkosten betragen DM 1.200.000.

Es ist von folgenden Daten auszugehen:

„Sorten“ von Reihengrabstätten	Maße	Fläche in qm	Anzahl der Grabstätten	Äquivalenzziffer	Rechen-einheiten
1	2	3	4	5	6
Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	1,20 Länge 0,60 Breite	0,72	250	1,00	250
Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	2,10 Länge 0,90 Breite	1,89	780	2,63	2 051
Urnenreihengrabstätte	1,00 Länge 0,80 Breite	0,80	100	1,11	111
Summe			1.130		2 412

³²¹ Zum Ausgleich zufälliger Schwankungen der Haushaltsrechnung eines Haushaltsjahres können Haushaltsrechnungen vergangener Haushaltsjahre hinzugezogen werden. Daraus wird der Durchschnitt gebildet.

Vorgehensweise:

1. Erfassung der „Sorten“ in Spalte (1). Es sind alle Kategorien von Kostenträgern der jeweiligen Kostenstelle aufzulisten. In der Praxis empfiehlt sich das Zugrundelegen der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung, aus denen die Kategorien ersichtlich sind. Die obige Auflistung wäre z. B. ergänzbar durch Wahlgrabstätten, Sondergrabstätten, Gruftplätze etc.
2. Die einzelnen „Sorten“ werden mit ihren durchschnittlichen Maßen bewertet; s. Spalte (2).
3. Durch Multiplikation von Länge und Breite ergibt sich die Fläche in qm; s. Spalte (3).
4. Es ist die Anzahl der Grabstätten jeder Kategorie zu ermitteln; s. Spalte (4).
5. Ermittlung der Äquivalenzziffern. Definitionsgemäß erhält eine „Sorte“ die Äquivalenzziffer 1 (hier: Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr)³³⁾. Diese Äquivalenzziffer 1 mit einem Flächenverbrauch von 0,72 qm wird nun ins Verhältnis gesetzt zu den anderen „Sorten“ mit deren Flächenverbrauch. Berechnungsbeispiel für das Urnenreihengrab:
 - 0,72 qm = 1 (Äquivalenzziffer)
 - 0,80 qm = x (gesuchte Äquivalenzziffer)
 - Auflösung der Gleichung: $x = \frac{0,80 \cdot 1}{0,72} = 1,11$
 - Ergebnis: Die gesuchte Äquivalenzziffer für das gesuchte Urnenreihengrab beträgt 1,11. Das heißt, daß die Kosten für das Urnenreihengrab, gemessen am Flächenverbrauch, im Verhältnis zum Reihengrab bis zum 5. Lebensjahr um den Faktor 1,11 höher sind.
6. Ermittlung der Recheneinheiten durch Multiplikation der Anzahl der Grabstätten (Spalte 4) mit den jeweiligen Äquivalenzziffern (Spalte 5).
7. Ermittlung der Summe der Recheneinheiten durch Addition der Spalte (6).
8. Division der Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 durch die Summe der Recheneinheiten (2.412 Recheneinheiten). Ergebnis sind die Kosten pro Recheneinheit.
 - Berechnung: $\frac{DM\ 1.200.000}{2.412} = DM\ 497,51/\text{Recheneinheit}$
 - Ergebnis: Bezogen auf die Kostenstelle „Friedhofsanlage“ fallen pro Recheneinheit Kosten in Höhe von DM 497,51 an.
9. Nun ist die Kalkulation der einzelnen Gebührensätze möglich. Die Kosten pro Recheneinheit (DM 497,51) werden multipliziert mit den jeweiligen Recheneinheiten (Spalte 3). Danach wird das Produkt (Spalte 4) durch die Anzahl der Grabstätten (Spalte 2) geteilt. Dadurch ergeben sich die Kosten pro Grabstätte (Spalte 5).

„Sorten“ von Reihengrabstätten	Anzahl der Grabstätten	Recheneinheiten	Produkt ³⁴⁾	Kosten pro Grabstätte
1	2	3	4	5
Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	250	250	124.380	497,52
Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	780	2.051	1.020.395	1.308,20
Urnenreihengrabstätte	100	111	55.225	552,25
Summe	1.130	2.412	1.200.000	

10. Ergebnis:

Die Gesamtkosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 wurden mit Hilfe der Äquivalenzziffern auf die einzelnen Reihengrabstätten nach Kostenverursachung verteilt. Sofern die Kommune kostendeckend arbeiten will, sind die folgenden Gebühren zu erheben:

- für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr DM 497,52,
- für die Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr DM 1.308,20,
- für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte DM 552,25.

11. Rechenkontrolle: Die Gebühren für die einzelnen Grabstätten müssen insgesamt die Kosten der Kostenstelle „Friedhofsanlage“ in Höhe von DM 1.200.000 decken:

- Gebührentatbestand :	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Gebührenhöhe :	DM 497,52
Anzahl der Grabstätten :	250
Ertrag :	DM 124.380
- Gebührentatbestand :	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Gebührenhöhe :	DM 1.308,20
Anzahl der Grabstätten :	780
Ertrag :	DM 1.020.395
- Gebührentatbestand :	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
Gebührenhöhe :	DM 552,25
Anzahl der Grabstätten :	100
Ertrag :	DM 55.225
- Addition der Erträge	
Ertrag :	DM 124.380
Ertrag :	DM 1.020.396
Ertrag :	DM 55.225
	DM 1.200.000 ³⁵⁾

Die Rechenkontrolle zeigt, daß sämtliche Kosten (DM 1.200.000) auf die einzelnen Kostenträger verteilt wurden. Die Kalkulation ist somit rechnerisch richtig.

4. Erfassung der Kostenträger

Nachdem die theoretischen Grundlagen der Kostenträgerrechnung erläutert wurden, erfolgt nun die Erfassung der Kostenträger. Das heißt, daß in einem ersten Schritt die Leistungen (Kostenträger) erfaßt werden müssen, die die öffentliche Einrichtung „Friedhof“ an seine Benutzer erbringt.

Diese Leistungen (Kostenträger) lassen sich in Anlehnung an das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz³⁶⁾ über die Erhebung von Friedhofsgebühren wie folgt zusammenfassen:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Zif. I der Mustersatzung)
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Zif. II der Mustersatzung)
3. Ausheben und Schließen der Gräber (Zif. III der Mustersatzung)
4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Zif. IV, V der Mustersatzung)
5. Benutzung der Leichenhalle (Zif. VI der Mustersatzung)

Bei näherer Betrachtung der Mustersatzung ist festzustellen, daß die obigen Kostenträger weiter differenziert sind. So wird in der Mustersatzung beispielsweise beim Überlassen einer Reihengrabstätte (Zif. I) differenziert in:

- Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

33) Welche der verschiedenen „Sorten“ mit der Äquivalenzziffer 1 versehen wird, ist frei bestimmbar. In der betrieblichen Praxis wird oft ein Kostenträger gewählt, der den höchsten Wert, den geringsten Wert oder einen durchschnittlichen Wert repräsentiert

34) Bei der Berechnung können kleine Rundungsdifferenzen auftreten. Sie sind kalkulatorisch ohne Bedeutung.

35) Rundungsdifferenzen in geringem Umfang sind ohne Bedeutung und kostenrechnerisch nicht schädlich

36) Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren befindet sich im Anhang

